

Beschluss

OLG Hamm, § 1684 Abs. 4 BGB

Umgangsausschluss bis zum 12. Lebensjahr bei der Gefahr sexueller Übergriffe

1. Ein Ausschluss des Umgangsrechts kommt in Betracht, wenn ein sexueller Missbrauch (zu Lasten anderer Kinder) nachgewiesen wurde und keine anderen Mittel ersichtlich sind, um Gefahren für die sexuelle Integrität des Kindes von diesem sicher abzuwenden.

2. Bei begleiteten Umgangskontakten würde zwischen dem Vater und dem Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut, welches für den Vater die Möglichkeit eröffnen würde, das Kind auch außerhalb der begleiteten Umgänge allein zu kontaktieren, sodass indirekt und langfristig durch die begleiteten Kontakte ein erhebliches Gefährdungspotential entstünde.

3. Von einer gerichtlichen Anhörung des Kindes kann abgesehen werden, weil die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und dem Kind der Gegenstand einer möglichen Anhörung nicht vermittelt werden könnte. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des OLG Hamm vom 31.03.2015 – II-3 UF 241/13

Aus den Gründen:

I.

Antragsteller und Antragsgegnerin sind die Eltern der am ...2006 geborenen N. Die Beteiligten streiten über das Umgangsrecht des Antragstellers mit der gemeinsamen Tochter.

Der am ...1987 in D geborene Antragsteller entstammt problematischen Familienverhältnissen. Die Beziehung zu seinen Eltern war spannungsreich und disharmonisch; verbale und körperliche Auseinandersetzungen waren an der Tagesordnung. Im Alter von ca. neun Jahren wurde der Antragsteller von seinem Onkel sexuell missbraucht. Im Sommer 2001 missbrauchte dann der Antragsteller einen Nachbarn, das diesbezügliche Strafverfahren stellte das Amtsgericht D wegen Reifeverzögerungen des Antragstellers ein. Trotz einer stationären Behandlung von November 2001 bis Februar 2002 in der Kinder- und Jugendpsychiatrie D kam es in der Zeit von Juli 2002 bis Mai 2003 zu erheblichen sexuellen Übergriffen des Antragstellers gegenüber seiner damals sechsjährigen Schwester K. Obwohl der Antragsteller mehrfach von seiner Mutter dabei überrascht wurde, missbrauchte er seine Schwester zwei bis dreimal in der Woche. Am 01.07.2003 wurde der Antragsteller schließlich aus seiner Familie herausgenommen und im Kinder- und Jugendheim X in B. untergebracht. Er besuchte während der Zeit seines Aufenthalts dort eine Therapie bei der Beratungsstelle „Neue Wege“ in B.. Er wurde in dieser Zeit erneut auffällig, indem er vor einem Kindergarten onanierte. In dem Gutach-

ten, welches im Laufe des Strafverfahrens bezüglich des Missbrauchs der Schwester durch das Amtsgericht B zur Schuldfähigkeit des Antragstellers eingeholt wurde, kam der Gutachter zu dem Ergebnis, der Antragsteller sei pädophil:

„der Angeklagte habe seelische und sexuelle Traumatisierungen erlebt, deren Auswirkungen auf die persönliche und sexuelle Identität, welche sich in erster Linie in dissexuellen Handlungsweisen mit sexuellen Übergriffen auf Kinder zeigen würde, mehr als deutlich hervorgetreten seien. Das Sexualverhalten des Antragstellers (wohl „Angeklagten“, d. Redaktion) sei egozentrisch-ausbeutend, rücksichtslos und die sozialen Aspekte sexueller Partnerschaft völlig außer Acht lassend. Der Angeklagte benötige die sexuelle Herrschaft über ein Kleinkind um sich „Potent“ fühlen zu können. Er sei in ein Netz von missbräuchlichen familiären Beziehungen verstrickt, welches ihm kaum Freiraum zu einer individuellen, reifen, seelischen Entwicklung belasse. Hinsichtlich der Prognose äußerte sich der Sachverständige sehr vorsichtig. Die bisherigen pädagogischen und therapeutischen Bemühungen sowohl in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in D als auch in der Therapieeinrichtung „N. W.“ hätten noch keinen nachhaltigen Effekt gebracht, abgesehen von leichten Besserungen in der Durchsetzungsfähigkeit, im Gruppenverhalten und der schulischen Leistungsfähigkeit. Der Angeklagte zeige nach wie vor deutlich pädophile Tendenzen und Neigungen und es stehe zu befürchten, dass schon mehr oder weniger weit gehende Verfestigungen in dieser Hinsicht eingetreten seien. Prognostisch eher ungünstig sei auch die beschriebene mangelnde Reflexions- und Introspektionsfähigkeit des Angeklagten sowie die testpsychologisch beschriebenen Schwierigkeiten, sich in sozialen Alltagssituationen adäquat zu orientieren und zu bewegen.“

Der Antragsteller wurde durch Urteil des Amtsgerichts D vom 18.11.2004 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 96 Fällen schuldig gesprochen, es wurde eine Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt. Die Jugendstrafe wurde mit Wirkung vom 28.11.2007 erlassen. Im Jahr 2007 gelangte der Antragsteller – nach seinen eigenen Angaben zufällig – an kinderpornographisches Material.

Die Kindeseltern lernten sich im Herbst 2005 kennen. Bereits zu Anfang der Beziehung wurde die Kindesmutter schwanger. Die Beziehung endete nach nur acht Monaten im siebten Schwangerschaftsmonat. Nach dem Ende der Beziehung mit der Antragsgegnerin führte der Antragsteller eine andere, stabile Partnerschaft über 3,5 Jahre. Auch jetzt lebt der Antragsteller in einer Beziehung, seine neue Freundin hat ein zweijähriges Kind.

N. ist ein aufgewecktes und fröhliches Kind und besucht zurzeit die Grundschule. Sie ist sehr selbstän-

dig und „pflegeleicht“, die Beziehung zu der Mutter ist sehr liebevoll. N. hat ein positives Vaterbild, ohne ihren Vater zu kennen. Ihr wurde bisher gesagt, der Vater wohne weit weg. Der Antragsteller versuchte anfangs – ohne aggressiv oder zudringlich zu werden – Kontakt aufzunehmen, und übersandte Geschenke für das Kind an die Mutter, die jedoch von dieser nicht angenommen wurden. Die Kindesmutter hat einen Kontakt zwischen dem Kindesvater und der gemeinsamen Tochter N. in Kenntnis seiner Vorgeschichte von vorneherein – durchgehend bis heute – unterbunden.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kindesvater mit Antrag vom 09.10.2012 begehrt, den Umgang mit N. dergestalt zu regeln, dass ihm der Umgang alle 14 Tage in der Zeit von samstags 10.00 Uhr bis sonntags 18.00 Uhr, an dem jeweils zweiten Tag der hohen kirchlichen Feste und jeweils in den Sommerferien drei Wochen sowie in den übrigen Ferien nach Absprache gestattet wird. Die Kindesmutter hat unter Hinweis auf die Vorgeschichte des Antragstellers beantragt, den Antrag des Kindesvaters zurückzuweisen. Das Amtsgericht – Familiengericht – Bochum hat nach Bestellung eines Verfahrensbeistandes für N. und Anhörung der Beteiligten am 29.01.2013 durch Beschluss vom 30.01.2013 die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Kindeswohl dienlichsten Umgangsregelung angeordnet und die Dipl. Psych. M. H. zur Sachverständigen bestellt.

Nach Erstattung des Gutachtens durch die Sachverständige und nach erneuter Anhörung der Beteiligten am 01.10.2013 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bochum durch Beschluss vom 30.11.2013 den Antrag des Kindesvaters zurückgewiesen. (...)

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters vom 18.11.2013, mit der er beantragt, ihm ein begleitetes Umgangsrecht mit N. zu gewähren.(...)

II.

Das Amtsgericht – Familiengericht – hat – auch nach der ergänzenden Beweisaufnahme durch den Senat – im Ergebnis zu Recht ein Umgangsrecht des Antragstellers mit seiner Tochter N. ausgeschlossen. Die Beschwerde ist demgemäß zurückzuweisen, allerdings mit der Maßgabe, dass der Ausschluss des Umgangsrechts zeitlich begrenzt wird. (...)

1. (...) b. Dass der Antragsteller im Alter von fünfzehn bis sechzehn Jahren seine damals fünfjährige Schwester vielfach und einen sechsjährigen Nachbarsjungen in einem Fall sexuell missbraucht hat, ist nicht streitig. Dies räumt der Antragsteller ein, trägt allerdings mit der Beschwerde vor, eine Gefahr gehe durch die absolvierten Therapien von ihm für seine Tochter nicht mehr aus.

aa. Die vom Amtsgericht – Familiengericht – bestellte Sachverständige Dipl. Psych. M. H. kommt dabei in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, es sei ungewiss, ob noch eine Gefahr von dem Antragsteller ausgehe. Der Antragsteller habe nach äußerst problematischen Sozialisationsbedingungen in einer Familie mit pathologischen Beziehungsstilen psychische Beeinträchtigungen erlitten, welche seine Entwicklung erschwert hätten. Angesichts fehlender Bindung und emotionaler Wärme hinsichtlich seiner Eltern habe er kein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln können und sei in eine soziale Außenseiterrolle geraten. Die sexuelle Traumatisierung durch den eigenen Missbrauch im familiären Nahbereich habe nur schwer verarbeitet werden können. Der Missbrauch der Schwester sei eine Wiederholung unter Umkehr der Opfer-Täter-Rollen. In der folgenden Psychotherapie habe der Antragsteller Fortschritte gemacht und in der Beziehung zur Antragsgegnerin erweiterte sozial-emotionale Kompetenzen gezeigt. Die weitere Entwicklung zeuge von einer – relativ gesehen – besseren Orientierung im Leben. Die Gefährdungslage für die Tochter sei jedoch nur schwer zu beurteilen. Es sei trotz diverser Partnerschaften des Antragstellers mit jungen Frauen ungewiss, ob sich seine sexuellen Interessen noch auf junge Kinder richten.

bb. Nicht zu Unrecht hat der Antragsteller insofern gerügt, die von ihm ausgehende Gefahr und der mögliche Erfolg der absolvierten Therapien seien damit nicht ausreichend aufgeklärt. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Umgangseinschränkung erforderliche konkrete Gefährdung des Kindes kann zwar nicht schon dann angenommen werden, wenn infolge möglicherweise pädophiler Neigungen des umgangsberechtigten Elternteils ein „Restrisiko“ verbleibt, da dies das Elternrecht des Umgangsberechtigten unverhältnismäßig hintanstellt und keine Herstellung eines ausgewogenen Ausgleichs der Grundrechte der Beteiligten – auch des Kindes – bedeutet (vgl. BVerfG, FamRZ 2008, 494-495, auch juris).

Jedoch auch die im Beschwerdeverfahren beauftragte psychiatrische Sachverständige Dr. med. N. S. kommt in ihrem Gutachten vom 26.12.2014 zu dem Ergebnis, bei dem Antragsteller liege inzwischen eindeutig eine sexuelle Präferenzstörung als sogenannte pädophile Nebenströmung vor. Der Antragsteller sei nicht ausschließlich pädophil aber auch durch pädosexuelle Reize weiterhin grundsätzlich erregbar und ansprechbar, auch wenn er im Gegensatz zu Kernpädophilen die Möglichkeit habe, sexuelle Intimität mit erwachsenen Frauen auszuleben, wobei er auch dabei den „inneren Film“ gelegentlich auf die Missbrauchshandlungen an Kindern umschalte, um zum Samenerguss zu kommen. Auch wenn die Situation im Gegensatz zur Kernpädophilie prognostisch günstiger

sei, sei davon auszugehen, dass es sich um eine zeitlich überdauernde Ansprechbarkeit für kindliche Reize handele. Der Antragsteller sei zwar grundsätzlich fähig, sein Verhalten zu steuern, situationsbedingt – zum Beispiel auch, wenn das Kind seiner jetzigen Freundin in das für ihn interessante Alter kommt – werde ihm dies jedoch deutliche Kräfte der Selbstkontrolle abfordern. Der Antragsteller werde zu keiner Zeit eine berufliche Tätigkeit mit Kontakten zu Kindern ausüben können.

Auch der Umstand, dass die Freundin ein kleines Kind habe, sollte perspektivisch begleitet werden. Kontakte zur Tochter seien nur im durchgängigen Beisein von Aufsichtspersonen möglich – ausreichend sei angesichts der Vorgeschichte dabei nicht die Aufsicht durch eigene Familienmitglieder – unbegleitete Kontakte seien erst dann möglich, wenn N. nicht mehr dem pädosexuellen Skript entspreche. Das auf dem Studium der hiesigen Akte, der Strafakten und auch der Vorgutachten sowie der eigenen Exploration des Antragstellers beruhende Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Einwände gegen die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht erhoben. Angesichts des Ergebnisses der Begutachtung der Sachverständigen kann daher nicht nur von einem bloßen Restrisiko ausgegangen werden; unbegleitete Umgangskontakte kommen nicht in Betracht.

c. Es ist auch nicht ersichtlich, dass als milderer Mittel begleitete Umgangskontakte angeordnet werden könnten. Zwar könnte für N. durch begleitete Umgangskontakte Sicherheit im Hinblick auf die pädophilen Neigungen des Kindesvaters vor entsprechend pädosexuellen Handlungen geschaffen werden. Unabhängig von den – angesichts der hinsichtlich der Notwendigkeit der Begleitung fehlenden Befristungsmöglichkeit – bestehenden organisatorischen Schwierigkeiten, verfolgt ein begleiteter Umgang dabei jedoch das Ziel, einen Beziehungsaufbau zwischen Vater und Kind zu erreichen. Die erstinstanzlich bestellte Sachverständige Dipl.-Psych. M. H. beschreibt N. als sozial kompetentes, selbstsicheres und aufgeklärtes Kind – Eigenschaften die grundsätzlich für eine Grenzverletzung durch Dritte ungünstig sind – kommt aber nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die daraus resultierende Offenheit und Unbefangenheit zusammen mit dem bisher positiven Vaterbild zu Schwierigkeiten bei einer längerfristigen Begrenzung des Umgangs führen würde.

N. werde aufgeschlossen für den Kontakt sein und offen und interessiert auf den Vater zugehen, soweit die Kindesmutter das positive Vaterbild weiter aufrecht erhalte. Es würde im Ergebnis zwischen dem Antragsteller und N. zwangsläufig ein Vertrauensverhältnis aufgebaut, welches für den Antragsteller die Möglichkeit eröffnen würde, N. auch außerhalb der begleiteten Umgänge alleine zu kontaktieren, sodass indirekt und

langfristig durch die begleiteten Kontakte ein erhebliches Gefährdungspotential entstehe (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1685-1687, auch juris).

Die Sachverständige Dipl.-Psych. M. H. kommt weiter zu dem Ergebnis, die – auch bei altersangepasster und kindgerechter Information über die Hintergründe entstehende – ambivalente Beziehungserfahrung ließe eine Beeinträchtigung für die Entwicklung N.s befürchten und auch begleitete Umgangskontakte könnten derzeit nicht durchgeführt werden. Die von der Sachverständigen Dr. med. N. S. abgegebene Empfehlung begleiteter Umgangskontakte stehen diesem Ergebnis nicht entgegen, da diese ausdrücklich nur im Hinblick auf das Deliktrisiko ohne Berücksichtigung der familienpsychologischen Aspekte erfolgt sind.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Senat auch nicht veranlasst, einen niederschweligen Umgangskontakt, ggfls. durch Briefe des Kindesvaters anzuregen. Das Recht des Kindesvaters auf Auskunft über N.s Entwicklung gegen die Kindesmutter ergibt sich – unabhängig vom Umgang – aus § 1686 BGB.

2. Zu Recht und mit zutreffenden Gründen hat das Amtsgericht auch nach § 159 Abs. 2 und 3 FamFG von einer Anhörung N.s abgesehen. Der Wunsch N.s, ihren Vater kennenzulernen, beruht – worauf in der Beschwerdeerwiderung zu Recht hingewiesen worden ist – auf dem bisher von der Kindesmutter vermittelten positiven Vaterbild (...). Die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes sind für die Entscheidung insofern nicht von Bedeutung, als N. nicht in der Lage ist, die Bedeutung der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen zu verstehen. Bereits der Gegenstand einer möglichen Anhörung könnte N. nicht vermittelt werden, ohne eine nachteilige Beeinträchtigung des bisherigen positiven Vaterbildes – von dem der Antragsteller in Zukunft möglicherweise profitieren kann – befürchten zu müssen.

3. Die Familiengerichte können sich bei ihrer Entscheidung über das elterliche Umgangsrecht nach § 1684 BGB nicht darauf beschränken, den Umgangsanspruch des betroffenen Elternteils zurückzuweisen (...). Dementsprechend war der Umgangs Ausschluss nach Auffassung des Senats zeitlich zu befristen bis zu N.s zwölftem Geburtstag. Ab diesem Zeitpunkt kann beantragt werden, die Installation von Umgangskontakten des Antragstellers mit N. erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten Elternrechts des Antragstellers einerseits und des Wohls der Tochter und deren Individualität als Grundrechtsträger andererseits (vgl. BVerfG, Az.: 1 BvR 1635/07, 29.11.2007, in juris: Rn. 12) erscheint ab diesem Alter eine fachgerechte Aufklärung über die sexuellen Neigungen des Vaters sowie sich hieraus ergebende mögliche Gefährdungssituationen

einerseits und Wege des Schutzes der Tochter andererseits aus heutiger Sicht vorstellbar. (...)

Mitgeteilt von RAin Anne Meyer, Bochum